



Arbeitspapier zum bundesstaatlichen Finanzausgleich – Beschreibung Status quo und aktuelle Reformüberlegungen (Stand 01.07.2015)

I. Anlass

Die geltenden Regelungen zum Länderfinanzausgleich und zum Solidarpakt II laufen Ende 2019 aus. Bereits seit 2012 erfolgt eine intensive Diskussion um die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in dieser Legislaturperiode vor. Bereits 2012 gab es zudem eine Vereinbarung der Ministerpräsidenten, bis zum Sommer 2015 die Eckpunkte für die notwendige Reform festzulegen, um bis zum Sommer 2016 die Verhandlungen mit dem Bund abschließen zu können.

Die Rolle der Kommunen

Nur auf den ersten Blick scheint die Diskussion um die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen primär ein Bundes- bzw. Länderthema zu sein. Mit Blick auf die ostdeutschen Länderhaushalte sind von der Diskussion quantitativ bedeutende Einnahmenpositionen betroffen. Laut Landeshaushalt 2014 belaufen sich die Einnahmen des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Bund-Länder Finanzausgleich wie folgt:

- Länderfinanzausgleich (im engeren Sinne)	571 Mio. Euro
- allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 2)	237 Mio. Euro
- SoBEZ teilungsbedingter Sonderlasten (§ 11 Abs. 3)	909 Mio. Euro
- SoBEZ strukturelle Arbeitslosigkeit (§11 Abs. 3a)	145 Mio. Euro
- SoBEZ politische Führung (§ 11 Abs. 4)	53 Mio. Euro

Dabei nicht betrachtet ist die Ausgleichswirkung durch den sogenannten Umsatzsteuervorgewegausgleich (siehe unter II.), der sich bei den Einnahmen des Landes aus der Umsatzsteuer niederschlägt. Aber auch ohne die Betrachtung des Umsatzsteuervorgewegausgleichs wird die Bedeutung der anstehenden Verhandlungen für Sachsen-Anhalt angesichts der Summe von knapp 1,92 Mrd. Euro bei einem Volumen des Landeshaushalts von knapp 10,7 Mrd. Euro deutlich. Und dies vor dem Hintergrund der aufgelaufenen Verschuldung beim Land von knapp 22 Mrd. Euro und der ebenfalls ab 2020 zu beachtenden Schuldenbremse.

Die Kommunen sind über den kommunalen Finanzausgleich an den Mehr- bzw. Mindereinnahmen des Landes beteiligt, auch wenn in Sachsen-Anhalt seit 2010 durch die Umstellung auf das aufgabenorientierte FAG (Bund) keine Verbundquote und damit keine direkte Verknüpfung zu diesen Einnahmepositionen mehr zur Anwendung kommt.

Nachfolgend soll die komplexe Systematik des bundesstaatlichen Finanzausgleichs dargestellt werden. Dabei soll eine Abgrenzung zwischen den häufig vermischten Themen Länderfinanzausgleich, Solidarpakt II oder auch Solidaritätszuschlag vorgenommen werden.

II. Systematik des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Mit dem bundesstaatlichen Finanzausgleich sollen alle Länder finanziell in die Lage versetzt werden, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen und ihre Eigenstaatlichkeit zu entfalten. Die Grundzüge des Finanzausgleichs sind im **Grundgesetz** festgelegt. Seine konkrete Ausgestaltung erfolgt durch das **Maßstäbengesetz** und das **Finanzausgleichsgesetz**; beide Gesetze sind bis Ende 2019 befristet.

Der Länderfinanzausgleich besteht aus drei Stufen, dem **Umsatzsteuervorwegausgleich**, dem **Länderfinanzausgleich im eigentlichen Sinne** und den **Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen**. Häufig wird aber unter Berücksichtigung der **Sonderlasten-Bundesergänzungszuweisungen** von einem vierstufigen System gesprochen. Zudem wird auch die Frage der Zerlegungen einzelner Gemeinschaftsteuern als **Vorstufe des Bund-Länder-Finanzausgleichs** bezeichnet. Das nachfolgende Schaubild soll die Zusammenhänge noch einmal unter Nennung der gesetzlichen Grundlagen verdeutlichen.

Abbildung 1: System des Länderfinanzausgleichs



(© Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

1. Stufe: Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern

Bevor durch den Umsatzsteuervorwegabzug eine horizontale Verteilung zwischen einzelnen Bundesländern erfolgt, erfolgt zunächst gemäß § 1 FAG (Bund) die Verteilung der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden. Erst nach Berücksichtigung einer Vielzahl von Vorabverrechnungen zu Gunsten des Bundes erfolgt der Vorwegabzug der Gemeinden i. H. v. 2,2 %. Vom danach verbleibenden Umsatzsteueraufkommen stehen dem Bund 50,5 % zuzüglich des in § 1 S. 5 FAG (Bund) genannten Betrages und den Ländern 49,5 % abzüglich des in § 1 S. 5 FAG (Bund) genannten Betrages zu.

In § 2 Abs. 1 FAG (Bund) ist der eigentliche **Umsatzsteuervorwegausgleich** geregelt. Dabei erhalten diejenigen Länder, deren Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und den Landessteuern je Einwohner unterhalb des Länderdurchschnitts liegt, einen Teil des Länderanteils an der Umsatzsteuer (maximal 25 %) als so genannte Ergänzungsanteile. Dadurch wird die Lücke zwischen den Steuereinnahmen steuerschwacher Länder und dem Länderdurchschnitt teilweise geschlossen. Der Rest des Länderanteils an der Umsatzsteuer (mindestens 75 %) wird gemäß § 2 Abs. 2 FAG (Bund) nach der Einwohnerzahl auf alle Länder verteilt.

2. Stufe: Länderfinanzausgleich im eigentlichen Sinne

Durch den Länderfinanzausgleich (§§ 4 bis 10 FAG (Bund)), die zweite Stufe des Ausgleichsystems, werden die Einnahmeunterschiede zwischen den Ländern weiter verringert. Finanzschwache Länder erhalten Ausgleichzuweisungen, die von den finanzstarken Ländern aufgebracht werden. Die Verteilungskriterien werden dabei vor allem einnahmeorientiert und nicht ausgabe-, verschuldens- oder bedarfsorientiert bestimmt. Ausgangspunkt für den Länderfinanzausgleich ist die Finanzkraft je Einwohner der einzelnen Länder. Die Finanzkraft eines Landes ist die Summe seiner Einnahmen (Länderanteil an den Gemeinschaftsteuern, Ländersteuern) und anteilig der Einnahmen seiner Gemeinden (zu 64 %).

Grundsätzlich wird ein gleicher Finanzbedarf je Einwohner in allen Ländern unterstellt. Für die Einwohner der Stadtstaaten wird jedoch ein höherer Finanzbedarf angenommen, als für die Einwohner der Flächenländer (135 %). Ein geringfügig höherer Finanzbedarf je Einwohner besteht auch in den drei besonders dünn besiedelten Flächenländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Auch hier wird die Einwohnerzahl im Länderfinanzausgleich fiktiv geringfügig erhöht.

Die exakte Höhe der Ausgleichzuweisungen für ein finanzschwaches Land ist davon abhängig, um wie viel seine Finanzkraft je (gewichteter) Einwohner die durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner unterschreitet. Symmetrisch zum Ausgleichstarif wird die überdurchschnittliche Finanzkraft anteilig, aber nicht vollständig, abgeschöpft. Die Regelungen sind im Einzelnen so ausgestaltet, dass die Finanzkraftreihenfolge der Länder durch den Länderfinanzausgleich nicht verändert werden kann.

3. Stufe: Bundesergänzungszuweisungen

Bundesergänzungszuweisungen stellen als Zuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder die dritte Stufe des Ausgleichssystems dar. Zu unterscheiden ist zwischen allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen.

Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 2 FAG (Bund)) erhalten Länder, deren Finanzkraft je gewichtetem Einwohner nach dem Länderfinanzausgleich unter 99,5 % vom Durchschnitt liegt. Die nach dem Länderfinanzausgleich verbleibende Lücke wird derzeit zu 77,5 % (Ausgleichstarif) aufgefüllt.

Die Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zielen demgegenüber auf den Ausgleich besonderer Finanzbedarfe leistungsschwacher Länder aufgrund spezifischer Sonderlasten ab. Die Höhe der SoBEZ wird unabhängig von den aktuellen Finanzkraftverhältnissen gewährt und ist im Finanzausgleichsgesetz festgeschrieben. Dies sind:

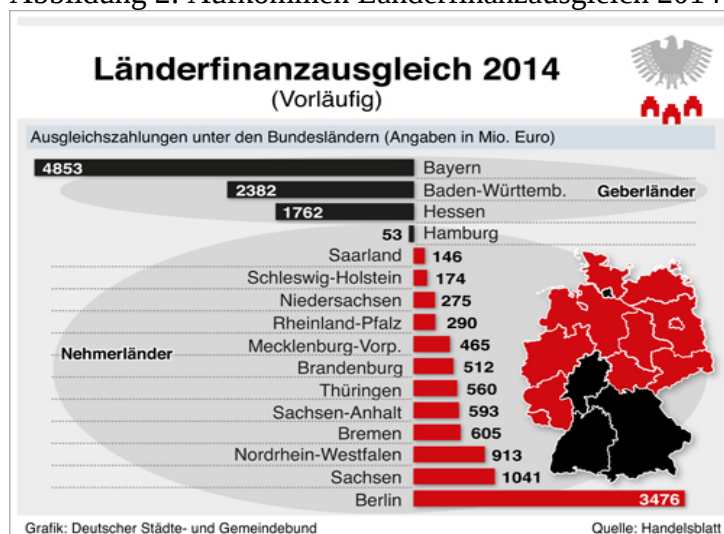
- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft nach § 11 Abs. 3 FAG (Bund). Diese erhalten Berlin und die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis 2019.
- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige nach §

11 Abs. 3a FAG (Bund). Diese erhalten die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis 2019.

- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung nach § 11 Abs. 4 FAG (Bund). Diese erhalten Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen bis 2019.

Über den Länderfinanzausgleich im eigentlichen Sinne werden im Jahr etwa 8,5 bis 9 Mrd. Euro unter den Ländern umverteilt, wie Abbildung 2 für das Jahr 2014 exemplarisch verdeutlicht. Das sind nur etwa 3 Prozent aller Ländereinnahmen insgesamt.

Abbildung 2: Aufkommen Länderfinanzausgleich 2014



Das tatsächliche System des bundestaatlichen Finanzausgleichs und der Umverteilung ist allerdings wesentlich vielschichtiger. So wird etwa ein Viertel des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen – 2013 immerhin 7,3 Mrd. Euro – nach der Finanzkraft der Länder bzw. dem Umsatzsteuervorgewegausgleich verteilt.

Das Volumen der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen belief sich 2013 auf rund 3,2 Mrd. Euro. Einschließlich der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von zusammen 7,8 Mrd. Euro betrugen die Bundesergänzungszuweisungen damit im Jahr 2013 auf insgesamt 11,0 Mrd. Euro.

III. Abgrenzung Solidarpakt und Solidaritätszuschlag

Solidaritätszuschlag und Solidarpakt werden häufig gemeinsam unter dem Stichwort „Aufbau Ost“ diskutiert. Der Solidarpakt darf jedoch nicht mit dem Solidaritätszuschlag verwechselt werden. Der Solidarpakt ist in der Tat ein entscheidendes Instrument für den Aufbau in den ostdeutschen Ländern. Ein Zusammenhang zum Solidaritätszuschlag besteht nicht.

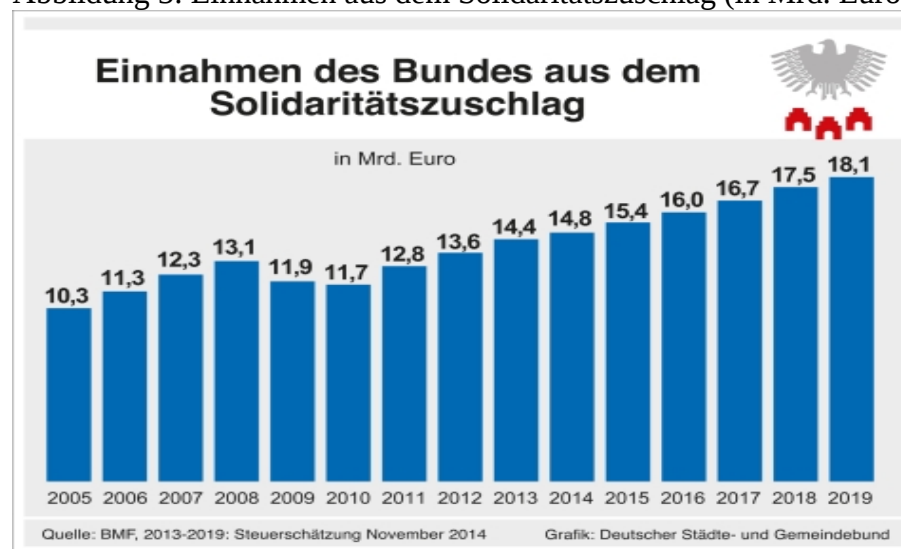
a. Solidaritätszuschlag

Die gesetzliche Grundlage für den Solidaritätszuschlag findet sich im **Solidaritätszuschlaggesetz (SolZG)**. Der Solidaritätszuschlag wurde im Zuge der Neuordnung der Finanzverfassung nach der Wiedervereinigung Deutschlands eingeführt. Seine Einführung im Jahr 1991 wurde vorwiegend mit den Kosten der Deutschen Einheit begründet. Die eingenommenen

Mittel sind aber nicht zweckgebunden, fließen somit in den allgemeinen Etat des Bundes und werden für alle anfallenden Aufgaben verwendet. Der in ganz Deutschland (unbefristet) erhobene Zuschlag zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer beträgt gegenwärtig 5,5 %. 2014 lag das Aufkommen bei 15 Mrd. Euro.

Der Solidaritätszuschlag steht seit vielen Jahren in der Kritik. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch zuletzt im Jahr 2010 entschieden, dass der Solidaritätszuschlag nicht gestrichen werden muss. Eine solche Ergänzungsabgabe müsse nicht zwingend zeitlich befristet werden. In 2013 hatte das Niedersächsische Finanzgericht erneut die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, um die Verfassungskonformität des Solidaritätszuschlags zu überprüfen. Es bleibt abzuwarten, ob das BVerfG diese Vorlage zur Entscheidung annehmen wird.

Abbildung 3: Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag (in Mrd. Euro)

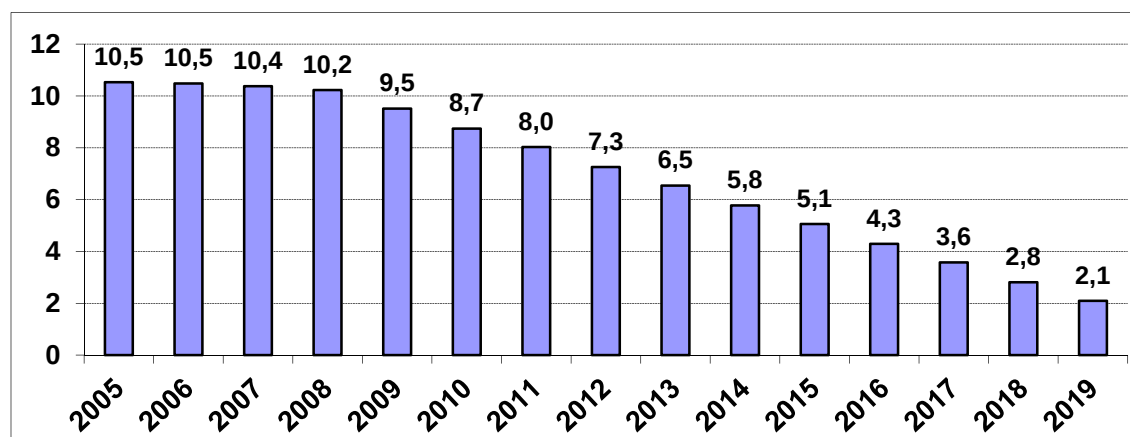


b. Der Solidarpakt

Auf den Solidarpakt haben sich Bund und Länder 1993 verständigt. Bund und Länder waren sich einig, den ostdeutschen Bundesländern im Rahmen der vollständigen Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich besondere Finanzmittel für den Aufbau zukommen zu lassen. Bis dahin hatte es dafür den Fonds „Deutsche Einheit“ gegeben. 1995 trat der Solidarpakt I in Kraft und lief bis Ende 2004. Die fünf ostdeutschen Bundesländer und Berlin erhielten über einen Zeitraum von zehn Jahren Transferhilfen des Bundes von jährlich 10,5 Mrd. Euro. Nachdem sich abzeichnete, dass der auf zehn Jahre befristete Solidarpakt I nicht ausreichen würde, folgte 2005 der Solidarpakt II. Damit wurde die finanzielle Basis für den weiteren Aufbau Ost bis 2019 geschaffen. Von 2005 bis 2019 erhalten die ostdeutschen Länder und Berlin finanzielle Zuweisungen des Bundes von insgesamt 156 Mrd. Euro. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich im FAG (Bund). Die Leistungen aus dem Solidarpakt II teilen sich in zwei „Körbe“ auf:

Der **Korb I** umfasst sog. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) des Bundes an die ostdeutschen Bundesländer und Berlin in Höhe von insgesamt 105 Mrd. Euro. Die in § 11 Abs. 3 FAG (Bund) geregelten Mittel sind degressiv ausgestaltet, d. h. die Zuwendungen nehmen bis zum Auslaufen des Solidarpakts im Jahr 2019 stetig ab. Sie dienen dem Ausgleich des infrastrukturellen Nachholbedarfs und der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft.

Abbildung 4: Entwicklung Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen teilungsbedingte Sonderlasten nach § 11 Abs. 3 FAG (Bund) (in Mrd. Euro)



Quelle: SGSA nach FAG (Bund)

Für Sachsen-Anhalt betragen die nach einer festen Quote zwischen den ostdeutschen Bundesländern verteilten Mittel in 2013 noch rd. 1,03 Mrd. Euro. Sie werden 2019 rd. 0,33 Mrd. Euro betragen und 2020 komplett auslaufen.

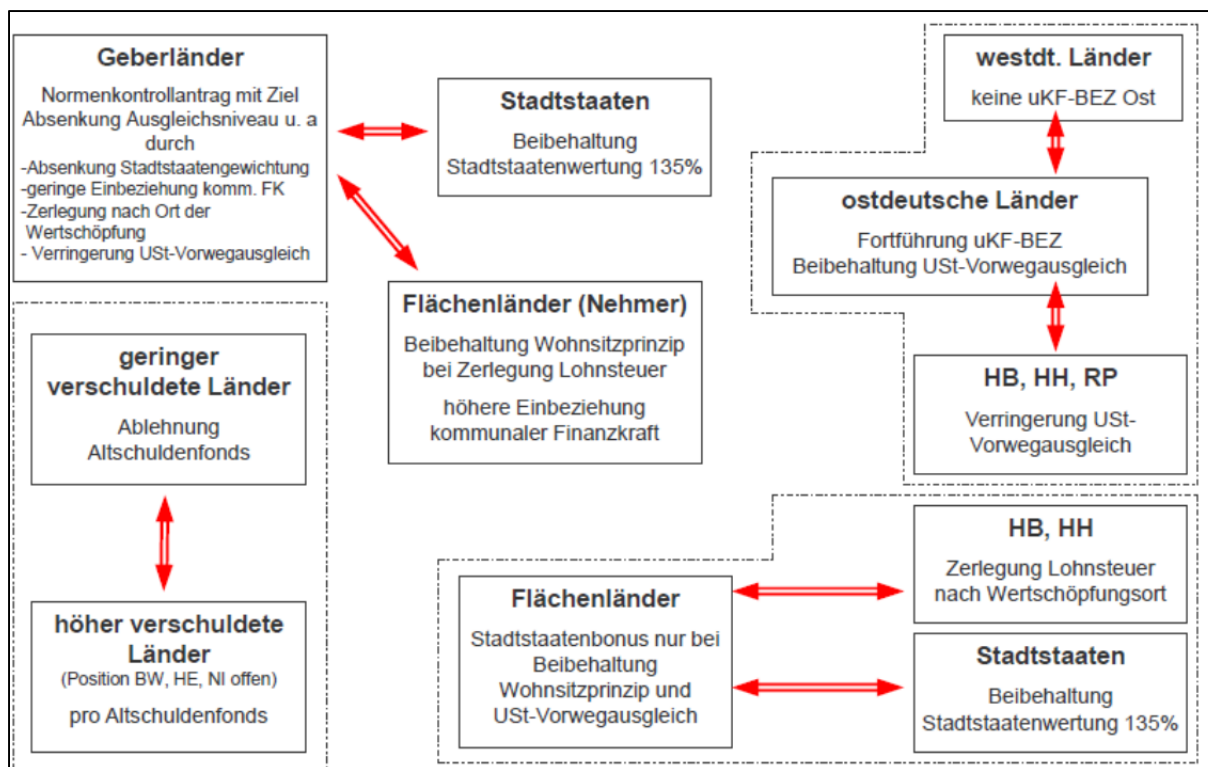
Daneben stehen den ostdeutschen Ländern weitere Leistungen des Bundes und der EU in einem Gesamtvolumen von insgesamt 51 Mrd. Euro im Rahmen eines **Korbes II** zu. Die Mittel werden für Wirtschaftsförderung, Verkehrsinvestitionen, Wohnungs- und Städtebau, Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung, Beseitigung ökologischer Altlasten und den Bau von Sportstätten verwendet.

Auch gegen den Solidarpakt II regt sich regelmäßig Kritik wegen der darin gesehenen „einseitigen Förderung“ des Ostens. Auch wenn mit den Mitteln inzwischen viel erreicht wurde, besteht jedoch nach wie vor ein hoher Förderbedarf in den ostdeutschen Bundesländern. Die Arbeitslosigkeit ist im Schnitt immer noch deutlich höher als im Westen, die Steuerkraft ostdeutscher Städte und Gemeinden erreicht erst 55 % des Niveaus der westdeutschen Länder. Zusätzlich sind die ostdeutschen Bundesländer stark vom demografischen Wandel betroffen.

IV. Aktueller Stand der Diskussionen

Vorab soll die nachfolgende Abbildung die unterschiedlichen Interessenlagen im Prozess zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verdeutlichen.

Abbildung 5: Darstellung unterschiedlicher Interessenlagen bei der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen



Die bisherigen Diskussionsbeiträge der unterschiedlichen Akteure setzen an den verschiedenen unter II. beschriebenen Stufen an. So gab es zu Beginn der Reformdebatte eine Diskussion um eine Veränderung der Umsatzsteueranteile gemäß § 1 FAG (Bund), losgelöst von der Debatte um die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angedachte kommunale Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro ab 2018. Aktuell wird die eventuelle Neufestlegungen zur Zerlegungen der Gemeinschaftsteuern sowohl zur Realisierung genau dieser Kommunalentlastung, als auch aus dem Gesichtspunkten der zukünftigen Ausgestaltung des Bund-Länder-Finanzausgleichs, diskutiert.

Die bisherige Diskussion über die Neuordnung der Finanzbeziehung ist dadurch geprägt, dass vor allem in Bezug auf die Situation in westdeutschen Bundesländern auch hier ein enormer Investitions- und Nachholbedarf attestiert wurde. So wurde darauf abgestellt, dass trotz der in Westdeutschland deutlich über der im Osten liegenden Wirtschaftskraft es auch im Westen strukturschwache Städte, Gemeinden bzw. Regionen auf Hilfe angewiesen sind. Daher bestand frühzeitig Konsens, dass für die Zeit nach 2019 Verteilungsmechanismen nicht nach der „Himmelsrichtung“, sondern am Bedarf zu entwickeln sind.

Reformvorschlag des Bundes

Aktuell diskutiert wird vor allem der Vorschlag der Bundesregierung vom Frühjahr 2015. Dieser bezieht unter verschiedenen Aspekten auch Fragen der Kommunalfinanzen ein und macht die im Koalitionsvertrag zugesagte Entlastung der Städte und Gemeinden in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich zum Thema der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Der Vorschlag des Bundes zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen führt nach dessen Berechnung zu einem Gesamtbetrag von rund 7 Mrd. Euro, die der Bund den Ländern zusätzlich zur Verfügung stellt. Dieser sieht folgende Elemente vor:

- Der Solidaritätszuschlag soll nach dem Jahr 2020 stufenweise abgebaut werden.

- Das bestehende Modell des Finanzausgleichs soll um folgende Aspekte verändert werden:
 - a. **Abschaffung des Umsatzsteuervorausausgleichs:** hierdurch würden die Umverteilungseffekte von Umsatzsteuervor- und Länderfinanzausgleich beseitigt und die Umverteilung erheblich transparenter und nachvollziehbarer gemacht.
 - b. **Vollständige Berücksichtigung der kommunalen Steuerkraft** im Länderfinanzausgleich: Bislang wird die kommunale Finanzkraft beim Länderfinanzausgleich zu 64 Prozent berücksichtigt.
 - c. Einführung eines **linearen Ausgleichstarifs** (Anteil des Ausgleichs der Differenz zwischen Finanzkraftzahl und Ausgleichsmesszahl) im Länderfinanzausgleich: eine Absenkung des Ausgleichstarifs bei den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen soll als Anreiz für finanzschwächere Länder wirken, ihre finanzielle Situation zu verbessern.
 - d. **Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer:** hierdurch soll eine finanzielle Besserstellung von im Ergebnis allen Bundesländern erreicht werden.
- Zinshilfen sollen an die am höchsten verschuldeten Bundesländer Bremen und das Saarland fließen, zur Bewältigung dieser überdurchschnittlichen Schuldenlasten.
- Die Entflechtungsmittel und das GVFG-Bundesprogramm sollen auch über das Jahr 2020 hinaus fortgeführt werden, in unveränderter, also nicht in dynamisierter Höhe. Diese waren bisher nicht Teil des Finanzausgleichs und würden möglicherweise mit einbezogen. Gleiches gilt für die Regionalisierungsmittel.
- Eine Gesetzgebungskompetenz soll den Ländern bei der Eingliederungshilfe, den Hilfen zur Erziehung und anderen Sozialleistungen größeren Spielraum geben und das Verwaltungsverfahren neu ordnen. Die Finanzverantwortung soll bei den Ländern liegen. Die Finanzierungsverantwortung für die Eingliederungshilfe soll vollständig bei den Ländern und/oder den Kommunen verbleiben.
- Die Verwaltung der Bundesfernstraßen soll reformiert werden, ggf. durch die Einrichtung einer Infrastrukturgesellschaft für diese.
- Der Stabilitätsrat auf Bundesebene soll gestärkt werden. Dieser wird zukünftig die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder überwachen und soll verbindliche Empfehlungen abgeben und Sanierungspfade vereinbaren können.
- Ab dem Jahr 2018 soll eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro im Jahr greifen. Dafür soll ein noch zu bestimmender Transferweg die Kommunen zielgenau entlasten und die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung im Sozialbereich schaffen.

Anhängige Klage vor dem BVerfG

Begleitet wird der Reformprozess auch von der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Klage der Geberländer Bayern und Hessen gegen den geltenden Länderfinanzausgleich. Das Land Baden-Württemberg wird nach der Sommerpause 2015 entscheiden, ob es ebenfalls gegen den geltenden Länderfinanzausgleich klagt. Die ostdeutschen Bundesländer haben hingegen angekündigt, ebenfalls zu klagen, sofern der aktuelle Vorschlag der Bundesregierung

umgesetzt werden sollte. Vor allem der vorgesehenen Umsatzsteuervorwegabzug sorgt für heftige Kritik bei den Ostländern.

V. Interessenlage des Landes und der Kommunen in Sachsen-Anhalt

Nachfolgend werden die Interessen des Landes und der Kommunen in Sachsen-Anhalt dargestellt.

- Ausgangspunkt der Überlegungen zur zukünftigen Ausgestaltung des Bund-Länder-Finanzausgleichs sollte die Formulierung des Grundgesetzes sein, dass die „**Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse** im Bundesgebiet gewahrt sind“ (Art. 106 Abs. 3 S. 4 Nr. 2 GG).
- Zudem sollte sich Sachsen-Anhalt zum kooperativen Föderalismus bekennen. Das Grundgesetz kennt keinen Anreizmechanismus oder Wettbewerbsföderalismus. Im gesamten Bundesgebiet haben Länder und Kommunen im Wesentlichen gleiche Aufgaben.
- Der Umsatzsteuervorwegausgleich (§ 2. Abs. 1 FAG (Bund)) sollte erhalten bleiben.
- Die unterproportionale kommunale Steuerkraft, der ostdeutschen Kommunen, ist auch zukünftig zu berücksichtigen. Dies kann über eine Fortschreibung der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen Finanzkraft nach § 11 Abs. 3 FAG (Bund) erfolgen. Andererseits sollte die kommunale Finanzkraft im Länderfinanzausgleich über die bisherigen 64% (§ 8 Abs. 3) hinaus und möglichst zu 100% berücksichtigt werden.
- Besondere Lasten aus einer strukturell höheren Arbeitslosigkeit sollten auch zukünftig im Bund-Länder-Finanzausgleich berücksichtigt werden.
- Dies gilt auch für den demographischen Wandel, der vor Sachsen-Anhalt mit der am stärksten rückläufigen Bevölkerung vor besondere Probleme stellt. Diese sind bei der Neuausgestaltung der Bund-Länder-Beziehungen zu berücksichtigen. Hier enthält das aktuelle FAG (Bund) mit § 9 Abs. 3 eine höhere Einwohnergewichtung für die dünn besiedelten Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.
- Regionale Zuschlagsätze auf Einkommen- und Körperschaftsteuer werden diskutiert, sollten aber abgelehnt werden. Sie benachteiligen steuerschwache Länder und würden prekäre demographische Entwicklungen weiter verschärfen.
- Ein für alle „Himmelsrichtungen“ offener Investitionsfonds als Anschlussregelung an den Solidarpakt II kann nur unterstützt werden, wenn die Mittelverwendung neben Investitionsförderungen auch dem Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Steuerkraft dient.